

Beitragsordnung des Arbeitskreis Geisteswissenschaften und Digitale Spiele

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Vereinsstatuten. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse und Geltungsdauer

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Vereinsstatuten.
2. Eine beschlossene Änderung an der Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge tritt ab dem Beginn des nächsten Rechnungsjahrs, aber zugleich frühestens drei Monate nach der Beschlussfassung in Kraft.
3. Die Beitragsordnung gilt auf unbestimmte Zeit, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein als ganzes erlischt.

§ 3 Mitgliedsformen

1. Die Mitgliedschaften des Vereins gliedern sich in eine **Standardmitgliedschaft**, eine **Fördermitgliedschaft**, einer **Mitgliedschaft für Personen in Ausbildung**, eine **ermäßigte Mitgliedschaft** und eine **Mitgliedschaft für juristische Personen**. Die Beiträge für alle Mitgliedschaften sind in der unter § 4 festgelegten Höhe zu entrichten.
2. Mitglieder mit einer **Standardmitgliedschaft** sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Mitglieder mit einer **Fördermitgliedschaft** sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, allerdings freiwillig einen Mitgliedsbeitrag in mindestens doppelter Höhe des Standardmitgliedsbeitrags zahlen. Mitgliedern mit einer Fördermitgliedschaft ist es möglich, einen höheren Mitgliedsbeitrag als den angesetzten Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung der Vereinszwecke zu zahlen. Die Entscheidung dazu ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

4. Mitglieder mit einer **Mitgliedschaft für Personen in Ausbildung** sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, allerdings nach Vorlage einer Bestätigung ihres Ausbildungsstatus (z.B. einer Immatrikulationsbescheinigung) einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe eines Viertels der Standardmitgliedschaft zahlen. Über die Bewilligung des Antrags einer Mitgliedschaft für Personen in Ausbildung statt einer Standardmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Mitglieder mit einer **ermäßigten Mitgliedschaft** sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, allerdings auf Antrag beim Vorstand einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe der Hälfte der Standardmitgliedschaft zahlen. Über die Bewilligung des Antrags einer ermäßigten Mitgliedschaft statt einer Standardmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. Mitglieder mit einer **Mitgliedschaft für juristische Personen** sind juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch ihre Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, wobei der Mitgliedsbeitrag für diese Mitgliedschaft mindestens drei Mal so hoch wie der einer Standardmitgliedschaft ist. Mitgliedern mit einer Mitgliedschaft für juristischen Personen ist es möglich, einen höheren Mitgliedsbeitrag als den angesetzten Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung der Vereinszwecke zu zahlen. Die Entscheidung dazu ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von § 7 der Vereinsstatuten und § 3 der Beitragsordnung wie folgend festgelegt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Standardmitgliedschaft für Einzelpersonen (Standardbeitrag)	40 Euro
02	Fördermitgliedschaft für Einzelpersonen	80 Euro
03	Mitgliedschaft für Personen in Ausbildung	10 Euro
04	Ermäßigte Mitgliedschaft für Einzelpersonen	20 Euro
05	Mitgliedschaft für juristische Personen	120 Euro

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 und 04 müssen beantragt, die Begründung mit den unter § 3 festgelegten Unterlagen jeweils bis zum 01.04. jeden Rechnungsjahres nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die

Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge und informiert eine*n Antragsteller*in in Textform über seine Entscheidung innerhalb von maximal 14 (vierzehn) Tagen nach Eingangsbestätigung des Antrags.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 30.04. fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei einem Eintritt in den Verein nach dem 01.04. ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen zu entrichten. Ein Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender Mittel Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Mitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.
6. Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Ist bis zum 30.07. kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erhält das Vereinsmitglied eine Mahnung in Textform. Bleibt ein Mitglied nach Erhalt dieser Mahnung mehr als nochmals 14 (vierzehn) Tage in Verzug, so kann der Verein eine weitere Mahnung stellen. Bleibt das Mitglied den Jahresbeitrag auch nach dieser zweiten Mahnung schuldig, kann der Verein einen externen Dienstleister mit dem Forderungsmanagement beauftragen und einen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein in die Wege leiten.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss in Schriftform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.